



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## **Handreichung zu Kunstankäufen für nichtstaatliche Kunstmuseen in Baden-Württemberg im Jahr 2021**

Um Bildende Künstlerinnen und Künstler aus Baden-Württemberg in der Corona-Pandemie zu unterstützen, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Etat 2021 für Ankäufe zeitgenössischer Kunst erhöht. Mit einem Betrag von 200.000 EUR für das Jahr 2021 sollen Ankäufe für nichtstaatliche Museen in Baden-Württemberg ermöglicht werden. Die durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angekauften Werke sollen den jeweiligen Museen als Dauerleihgaben des Landes zur Verfügung gestellt werden.

### **Verfahren:**

Nichtstaatliche Kunstmuseen in Baden-Württemberg können Erwerbungsanschläge beim Ministerium einreichen, sofern diese an mindestens 104 Halbtagen im Jahr der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Sammlungskonzept auf Werke zeitgenössischer Kunst ausgerichtet ist.

Über die fristgerecht und vollständig eingereichten Erwerbungsanschläge entscheidet eine Ankaufsjury des Ministeriums.

### **Folgende Kriterien sind bei der Antragstellung zu beachten:**

1. Jedes Museum kann einen Erwerbungsanschlag einreichen.
2. Die Kosten des Ankaufsvorschlags sollen max. 20.000 EUR betragen.
3. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Vita der Künstlerin/des Künstlers (mit Verweis auf Homepage, Ausstellungstätigkeit, Publikationen, etc.),
  - Werkübersicht, ggf. auch an Hand von Katalogen,
  - Abbildung des konkret zum Erwerb vorgeschlagenen Kunstwerks, einschl.

Informationen zum Werk (wie Maßangaben, Material, Herstellungstechnik) und Ankaufspreis (ggf. einschl. Gebühren, Steuern),  
- Angabe der Galerievertretung (soweit bekannt).

4. Nach den Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Ankäufe zeitgenössischer Kunst dürfen nur Arbeiten lebender Künstlerinnen und Künstler erworben werden.
5. In der Person oder im Schaffen der Nominierten muss ein Bezug zum Land Baden-Württemberg bestehen (z. B. wohnhaft in Baden-Württemberg, biografischer Bezug über Ausstellungstätigkeit in Baden-Württemberg oder ein Stipendium des Landes, etc.).
6. Wesentliche Grundlagen bei der Entscheidung über Kunstankäufe ist die künstlerische Qualität unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit.
7. Beschaffenheit der Werke: Es können nur Werke angekauft werden, die vom jeweiligen Museum aus eigenen Kräften und Mitteln konservatorisch fachgerecht betreut werden können.
8. Eine Bestätigung, dass das Museum über das vorgeschlagene Werk noch keinen Kaufvertrag oder Vorvertrag dazu mit der Künstlerin oder dem Künstler zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen hat.

### **Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 17. September 2021**

Bitte reichen Sie den Antrag – sowie alle Anlagen – elektronisch oder in Papierform ein beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Referat 52 - Bildende Kunst und Museen, Frau Susanne Wufka (<mailto:susanne.wufka@mwk.bwl.de>)  
Königstraße 46, 70173 Stuttgart. Es gilt der Poststempel.

Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die Bewerbungsunterlagen vollständig sind.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Jury. Von Rückfragen ist abzusehen.